

Antrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. September 2002, Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759), werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;“.

bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben und in der Nummer 3 das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:“.

bb) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder von 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt;“.

cc) Die Nummern 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;“.

5. das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
 6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird.“
- dd) Die Nummern 7 bis 9 werden aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Abschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.“
- d) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:
- „(4) Der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 Satz 1 und folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „Der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Hierzu kann er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.“
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Veröffentlichung

Die Angaben gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 6 werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internet-Seiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Angaben gemäß § 1 Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von drei Einkommensstufen ausgewiesen wird. Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro und die Stufe 3 Einkünfte über 7 000 Euro. Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. Werden innerhalb eines Kalenderjahrs unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.“

3. In § 6 werden die Wörter „beruflich oder auf Honorarbasis“ durch die Wörter „außerhalb seiner parlamentarischen Arbeit“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergän-

zende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. ein Versehen vorliegt (z. B. Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Bundestages, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur der Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung aus. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 31 Satz 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

(5) In Fällen des § 44a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Er kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes vorliegt. Der Präsident macht den Anspruch gemäß § 44a Abs. 3 des Abgeordnetengesetzes im Wege eines Verwaltungsaktes geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach dem Abgeordnetengesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 44a des Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht.“

5. § 9 wird aufgehoben.

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des am ... (einsetzen: Tag der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5671) vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Sechszwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in Kraft.

III. Der Präsident des Deutschen Bundestages wird gebeten, die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Bekanntmachung vom 23. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4208), unter Berücksichtigung der unter Ziffer I vorgeschlagenen Änderungen entsprechend anzupassen.

Berlin, den 15. Juni 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Der Antrag zur Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages setzt die durch das 26. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes notwendigen Neuregelungen um.

Im Einzelnen

Zu Ziffer I (Änderung der Verhaltensregeln)

Zu Nummer 1

Die Berufstätigkeit war bislang nur als solche, nicht aber hinsichtlich einzelner Tätigkeiten anzeigepflichtig. Damit wurde das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, mögliche Interessenkonflikte transparent zu machen, in diesem Bereich nur eingeschränkt erreicht. Die vorgesehene Neuregelung unterscheidet nicht mehr zwischen Berufs- und Nebentätigkeit, sondern stellt primär auf die einzelne Tätigkeit ab.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 1 Nr. 1 enthält eine vereinfachende Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Absatz 1 Nr. 4 geht in den neu gefassten Absatz 2 Nr. 5 auf.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung stellt klar, dass auch Verträge anzugeben sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt zum einen das Anliegen um, die bisherige Unterscheidung zwischen Beruf und Nebentätigkeit aufzugeben und alle Tätigkeiten gleich zu behandeln. Zugleich werden die bisherigen Nummern 1, 6 und 7 des Absatzes 2 zusammengeführt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung hebt die bisherige Unterscheidung von Vereinen, Stiftungen und Verbänden auf (Nummer 4); fassen die bisherigen Regelungen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 8 zusammen (Nummer 5) und bringen eine sprachliche Vereinfachung des bisherigen Absatzes 2 Nr. 9 (Nummer 6).

Zu Buchstabe c

Alle in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Einkünfte sind nunmehr anzeigepflichtig. Dies gilt zum einen für jede einzelne Tätigkeit, die den Betrag von 1 000 Euro im Monat übersteigt. Darüber hinaus greift die Anzeigepflicht ein, wenn aus einer fortlaufenden Tätigkeit (z. B. mehrere Beratungsvorgänge mit einem Auftraggeber) im Jahr mehr als 10 000 Euro eingenommen werden. Maßgeblich sind hierbei die Bruttobeträge, da allein schon der Geldfluss selbst die Möglichkeit einer Einflussnahme begründen kann.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 3 Satz 5. Aus systematischen Gründen wurde sie in einen eigenen Absatz gefasst.

Zu Buchstabe e

Die Regelung befugt den Präsidenten, in Fällen, in denen eine Anzeigepflicht aus Gründen gesetzlicher Zeugnisverweigerungsrechte oder gesetzlicher Verschwiegenheitsrechte zu unterlassen ist, Ausführungsvorschriften zur erlassen, die zumindest eine Angabe nach Branchenbezeichnungen ermöglicht.

Zu Nummer 2

Es werden nun zusätzlich alle unter § 1 Abs. 3 anzeigepflichtigen Angaben vom Präsidenten im Handbuch des Deutschen Bundestages sowie auf der Homepage des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Der genaue Modus der Veröffentlichung ergibt sich aus den Ausführungsbestimmungen zu diesen Verhaltensregeln. Um zu vermeiden, dass durch die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen einzelner Abgeordneter bzw. spezieller Berufe besondere Rechte verletzt werden, erfolgt die Angabe der Einkünfte in drei Stufen.

Zu Nummer 3

Die Änderung folgt aus der Gleichbehandlung aller Tätigkeiten.

Zu Nummer 4

§ 8 regelt das Verfahren nunmehr auch im Hinblick auf die in § 44a des Abgeordnetengesetzes neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten.

Zu Ziffer II (Inkrafttreten)

Die Regelung stellt klar, dass die Änderungen der Verhaltensregeln erst mit Inkrafttreten der geplanten Änderung des Abgeordnetengesetzes in Kraft treten.

Zu Ziffer III (Änderung der Ausführungsbestimmungen)

Die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages werden von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages erlassen. Der Präsident ist zu bitten, die Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der geänderten Verhaltensregeln entsprechend zu ändern.

